

***Staatliches Berufsbildendes
Schulzentrum Jena-Göschwitz***



Hausordnung

des Staatlichen Berufsbildenden Schulzentrums

Jena-Göschwitz

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Zweck.....	3
1.3 Bestimmungen	3
1.4 Maßnahmen.....	5
1.5 Schlussbestimmungen	5
2. Anlagen.....	6
Anlage 1 Unterrichts- und Pausenzeiten.....	6
Anlage 2 Unterrichtszeiten bei besonderen Ereignissen.....	7
Anlage 3 Allgemeine Raumordnung	8
Anlage 4 Benutzerordnung für die Schulbibliothek	9
Anlage 5 Werkstattordnungen	10
5.1 Ordnung für die Elektrowerkstatt.....	10
5.2 Ordnung für die Metallwerkstatt	10
5.3 Ordnung für die Werkstatt Farbtechnik/Raumgestaltung.....	11
5.4 Ordnung für die Werkstatt Holztechnik	12
5.5 Ordnung für Lehrküchen und Hauswirtschaftsräume	12
5.6 Ordnung für die Computerräume	13
5.7 Ordnung für Chemielabore	14
Anlage 6 Brandschutzordnung.....	17
Anlage 7 Erste Hilfe	22
Anlage 8 Alarmplan.....	23
Anlage 9 Sammelstelle	24

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Territorium des Staatlichen Berufsbildenden Schulzentrums Jena-Göschwitz und damit auch für alle Bildungsträger und Firmen, welche auf diesem Gelände zeitweise tätig oder ansässig sind.

Standortspezifische Besonderheiten werden speziell geregelt.

1.2 Zweck

Die vorliegende Hausordnung dient der Aufrechterhaltung eines reibungslosen Lehr- und Geschäftsbetriebes im SBSZ Jena-Göschwitz.

Die Bestimmungen der Hausordnung bieten allen Schüler/-innen Schutz vor Rassismus, Antisemitismus, Gewalt, Sexismus und Diskriminierung in jeder Form.

Jeder einzelne ist verpflichtet, die vorliegende Hausordnung einzuhalten und verantwortlich mitzutragen.

1.3 Bestimmungen

- 1.3.1 Die Schüler und Auszubildenden haben die Weisungen und Anordnungen der Schulleitung, der Lehrer und des verantwortlichen Personals entsprechend deren dienstlichen Obliegenheiten zu befolgen.
- 1.3.2 Jeder Schüler ist verpflichtet, die Telefonnummer eines Angehörigen, bei Schülern unter 18 Jahren eines Erziehungsberechtigten, für Notfälle zu benennen.
Jede Änderung der Wohnanschrift oder der Ausbildungsstätte muss der Schüler sofort dem Klassenlehrer mitteilen.
- 1.3.3 Jeder ist für die Sauberkeit seines Arbeitsplatzes, der Unterrichtsräume, der Schulgebäude, einschließlich der sanitären Einrichtungen und des Schulgrundstückes mitverantwortlich.
- 1.3.4 Das Rauchen ist für alle Personen im gesamten Schulgelände verboten. E-Zigaretten sind im SBSZ Zigaretten gleichgestellt.
Der Genuss alkoholischer Getränke und anderer Rausch- bzw. Suchtmittel ist auf dem gesamten Territorium verboten. Personen, welche unter dem Einfluss obengenannter Mittel stehen, kann das Betreten des Territoriums verweigert werden.
- 1.3.5 Das Mitbringen und die Benutzung von Gegenständen, die die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder die Ordnung im berufsbildenden Schulzentrum stören könnten, sind untersagt.
- 1.3.6 Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- 1.3.7 Innerhalb des Territoriums des berufsbildenden Schulzentrums gilt die StVO.
- 1.3.8 Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur mit einer entsprechenden Genehmigung oder für Zulieferer gestattet. Genehmigungen werden auf Antrag über das Sekretariat erteilt.
- 1.3.9 Das Befahren der Grünflächen, des Sportplatzes, der Geh- und Rettungswege u. ä. ist strengstens verboten.
- 1.3.10 Fahrräder und Motorräder sind an der dafür vorgesehenen Stelle (Unterstand oder für Fahrräder Fahrradständer am Haupteingang) abzustellen.
- 1.3.11 Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen aller Art dürfen nur an den vom Schulleiter gestatteten Stellen angebracht werden. Für den Inhalt ist der Nutzer der Informationsfläche verantwortlich.
- 1.3.12 Jede Art von parteipolitischer Werbung ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Hausordnung nicht gestattet.
- 1.3.13 Jede Art von Beschriftungen und Bemalungen sind innerhalb des Geltungsbereiches dieser Hausordnung nicht gestattet.
- 1.3.14 Vervielfältigungen und Druckerzeugnisse dürfen auf dem Gelände nur mit besonderer Genehmigung des Schulleiters verteilt werden.

- 1.3.15 Rassistische, extremistische verfassungsfeindliche oder gewaltverherrlichende Schriften, Videos, Musik-kassetten und Datenträger sowie deren mündliche Verbreitung sind auf dem Gelände verboten.
- 1.3.16 Erscheinungsformen rechts- und linksradikaler Gesinnung werden nicht toleriert.
 Untersagt ist:
 das Verwenden aller politischen und pseudoreligiösen Darstellungen, Symbole, Kennzeichen, Parolen und Zahlencodes, die nationalistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder militaristischen Inhalte und Gewaltbereitschaft verdeckt oder offen illustrieren, propagieren oder demonstrieren.
 Zu den Erscheinungsformen zählen beispielsweise Aufnäher, Aufkleber, Flugblätter und andere Publikationen, Buttons, Pins, Basecaps, Jacken, Shirts und sonstige Oberbekleidung, Schals, Gürtel, Hosenträger, Anhänger, Zeichnungen, Flaggen. Hierzu gehören weiterhin handschriftliche Verwendungen, Handy-Klingeltöne und -Logos, Ton- und Bildträger, sowie Internet-Seiten.
- 1.3.17 Das Tragen neutraler Kleidung ist gewünscht.
 Untersagt ist:
 das Tragen von Bekleidungsmarken, die in der extremistischen (Jugend-) Szene einen symbol- oder bekenntnishaften Charakter haben oder sogar verboten sind.
- 1.3.18 Okkultistische, spiritistische und satanistische Praktiken, die Verbreitung entsprechender Schriften, Symbole sowie die mündliche Propagierung solchen Gedankengutes sind auf dem Gelände verboten.
- 1.3.19 Werbeveranstaltungen, die Verteilung von Werbematerialien sowie Vertreterbesuche bedürfen der Zustimmung des Schulleiters.
- 1.3.20 Für Schüler, Auszubildende und Teilnehmer von Lehrgängen und Kursen sind das Territorium und die Gebäude während der regulären Unterrichtszeiten geöffnet und werden über die offiziellen Eingänge betreten und verlassen. Innerhalb des Geländes sind die Wege zu benutzen.
- 1.3.21 Die Unterrichtszeiten und die Pausenzeiten sind einzuhalten. Rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn (in der Regel 5 Minuten vor Beginn) sind die Ausbildungsflächen und Unterrichtsräume aufzusuchen. Betritt ein Schüler nach Unterrichtsbeginn den Unterrichtsraum, hat er sich unverzüglich beim Fachlehrer zu melden. Wiederholtes zu spät kommen ohne hinreichende Gründe, kann zum Ausschluss von Lehrveranstaltungen führen. Für diese Zeit erfolgt die Anrechnung von Fehlstunden.
- 1.3.22 Ist eine Klasse 10 Minuten nach Beginn des praktischen oder theoretischen Unterrichtes ohne Lehrer, so meldet der Klassensprecher oder sein Stellvertreter dies der Abteilungsleitung.
- 1.3.23 Der festgelegte Ordnungsdienst ist für die Reinigung der Tafeln nach Beendigung der Unterrichtsstunde verantwortlich. Grobe Verschmutzungen sind zu entfernen.
- 1.3.24 Nach Ende der letzten Unterrichtsstunde (siehe Raumebelegungsplan) sind die Unterrichtsräume ordnungsgemäß zu verlassen, d. h. Fenster verriegeln, Licht löschen, Wasserhähne schließen und Stühle hochstellen.
- 1.3.25 Im Krankheitsfall gilt das Fehlen nur bei Vorlage eines Krankenscheins als entschuldigt. Der Krankenschein muss binnen 3 Unterrichtstagen in der Schule (gegebenenfalls in Kopie dem Praktikumsbetrieb) vorliegen.
 Für Prüfungen gelten Sonderregelungen laut Prüfungsbelehrung.
- 1.3.26 Für die Erreichung des Ausbildungsziels ist eine Anwesenheit von mindestens 80 Prozent erforderlich. Bei längerer Krankheit kann ein Antrag auf Wiederholung des Schuljahres gestellt werden.
- 1.3.27 Auf dem Arbeitsplatz haben sich nur die Gegenstände zu befinden, welche für das jeweilige Unterrichtsfach bzw. die jeweilige Arbeitsaufgabe benötigt werden. Für die Ablage von Kleidungsstücken sind die Garderobeneinrichtungen zu benutzen.
- 1.3.28 Die Nutzung von multimedialen mobilen Endgeräten wird wie folgt eingegrenzt:
 Audio-, Video- und Fotoaufnahmen sind während des Unterrichts in der Schule und an außerschulischen Lernorten ohne die Einwilligung des Lehrers untersagt. Es ist verboten, Fotos, Ton- und Videomitschnitte oder ähnliches während des Unterrichts anzufertigen und zu veröffentlichen. (Recht am eigenen Bild, StGB§201a)
 Das Tragen von Kopfhörern ist während des Unterrichts in der Schule und an außerschulischen Lernorten untersagt. Über Ausnahmen (z. B. Anhören eines Podcast) entscheidet der Lehrer.

Die Art der Nutzung von Smartwatches unabhängig von der Nutzung als Uhr (z. B. Notizfunktion) kann durch den Lehrer eingeschränkt werden.

Die Nutzung von Tablets und Laptops im Unterricht in der Schule und an außerschulischen Lernorten ist ausschließlich für schulische Zwecke bzw. schulbezogenen Aufgaben gestattet. Über die Nutzung von Tablets und Laptops im Unterricht kann der Lehrer individuell entscheiden.

Tablets und Laptops ersetzen grundsätzlich nicht vorhandene fach- oder berufsbezogene Lehrbücher, Arbeitshefte und Arbeitsmaterialien sowie Schreibmaterialien wie Papier und Stift.

KI-Anwendungen im Unterricht oder bei Hausaufgaben bedürfen der Zustimmung des Lehrers.

- 1.3.29 Die Einnahme von Getränken aus fest verschließbaren Gefäßen ist im Einvernehmen mit dem unterrichtsführenden Lehrer gestattet, wenn der Unterrichtsablauf nicht gestört wird. Spezifische Regelungen in den Labor- und Raumordnungen behalten ihre Gültigkeit.
Während des Unterrichts ist das Essen untersagt.
- 1.3.30 Für Gegenstände, Wertsachen und Fahrzeuge übernimmt die Schule innerhalb des Geltungsbereiches dieser Hausordnung keine Haftung.
- 1.3.31 Alle Schüler, Auszubildenden und Teilnehmer von Lehrgängen und Kursen haben sich die in den Räumen aushängenden Fluchtpläne einzuprägen und im Notfall zu beachten.
- 1.3.32 Bei Havarie Situationen tritt der bestehende Alarmplan in Kraft. Dieser Alarmplan ist in allen Häusern sichtbar aufzuhängen und zur eigenen Sicherheit bei Gefahrensituationen unbedingt einzuhalten.
- 1.3.33 Unfälle im Schulgelände sowie Wegeunfälle sind unverzüglich dem zuständigen Abteilungsleiter zu melden. Ein entsprechender Unfallmeldebogen (im Schulsekretariat erhältlich) ist umgehend auszufüllen und beim Sicherheitsbeauftragten (Stv. Schulleiter) abzugeben.
- 1.3.34 Unfälle im Unterricht sind unverzüglich dem zuständigen Abteilungsleiter zu melden. Ein entsprechender Unfallmeldebogen (im Schulsekretariat erhältlich) ist durch den Fachlehrer in Zusammenarbeit mit den Betroffenen auszufüllen und beim Sicherheitsbeauftragten (Stv. Schulleiter) abzugeben.
- 1.3.35 Versicherungsschutz besteht für Unfälle im Schulgelände, Wegeunfälle sowie Unfälle bei Schulveranstaltungen. Kein Versicherungsschutz besteht für Diebstahl im Schulgelände. Haftpflichtschäden, welche durch Schüler verursacht werden, sind durch die Schule ebenfalls nicht versichert.
- 1.3.36 Schlüssel, Park- und Chipkarten sind personengebunden und dürfen deshalb nur vom Inhaber genutzt werden. Der Verlust ist unverzüglich im Sekretariat anzuzeigen. Der jeweilige Nutzer ist haftbar.

1.4 Maßnahmen

- 1.4.1 Über die Hausordnung, einschließlich ihrer Anlagen, ist zu Beginn jedes Schuljahres eine aktenkundige Belehrung durchzuführen.
- 1.4.2 Verstöße gegen die Hausordnung werden nach den geltenden Rechtsvorschriften z.B. Ordnungsmaßnahmen nach §51 ThürSchulG geahndet.

1.5 Schlussbestimmungen

An der Erarbeitung dieser Hausordnung haben die Schülersprecher, Elternsprecher, Lehrer, Schulleitung, der örtliche Personalrat und die Schulkonferenz mitgewirkt.

Diese Hausordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft und setzt gleichzeitig die Hausordnung vom 19.04.2016 außer Kraft.

Jena, 01.08.2024

i.V. Patzer
stellv. Schulleiter

2. Anlagen

Anlage 1 Unterrichts- und Pausenzeiten

Unterrichtszeiten mit beweglicher Mittagspause

1. Mittagspause nach der 5. Stunde

00. Stunde	06.40 Uhr	bis	07.25 Uhr
01. Stunde	07.30 Uhr	bis	08.15 Uhr
02. Stunde	08.25 Uhr	bis	09.10 Uhr
Pause			
03. Stunde	09.30 Uhr	bis	10.15 Uhr
04. Stunde	10.25 Uhr	bis	11.10 Uhr
05. Stunde	11.20 Uhr	bis	12.05 Uhr
Pause			
06. Stunde	12.35 Uhr	bis	13.20 Uhr
07. Stunde	13.30 Uhr	bis	14.15 Uhr
08. Stunde	14.25 Uhr	bis	15.10 Uhr
09. Stunde	15.20 Uhr	bis	16.05 Uhr
10. Stunde	16.15 Uhr	bis	17.00 Uhr
11. Stunde	17.10 Uhr	bis	17.55 Uhr
12. Stunde	18.05 Uhr	bis	18.50 Uhr
13. Stunde	19.00 Uhr	bis	19.45 Uhr
14. Stunde	19.55 Uhr	bis	20.40 Uhr

12.05 Uhr Mittagspause 30 min für alle Klassen und Lehrer, die die 5. und 6. Stunde nicht als Doppelstunde Unterricht haben

2. Mittagspause nach der 6. Stunde

00. Stunde	06.40 Uhr	bis	07.25 Uhr
01. Stunde	07.30 Uhr	bis	08.15 Uhr
02. Stunde	08.25 Uhr	bis	09.10 Uhr
Pause			
03. Stunde	09.30 Uhr	bis	10.15 Uhr
04. Stunde	10.25 Uhr	bis	11.10 Uhr
05. Stunde	11.20 Uhr	bis	12.05 Uhr
06. Stunde	12.15 Uhr	bis	13.00 Uhr
Pause			
07. Stunde	13.30 Uhr	bis	14.15 Uhr
08. Stunde	14.25 Uhr	bis	15.10 Uhr
09. Stunde	15.20 Uhr	bis	16.05 Uhr
10. Stunde	16.15 Uhr	bis	17.00 Uhr
11. Stunde	17.10 Uhr	bis	17.55 Uhr
12. Stunde	18.05 Uhr	bis	18.50 Uhr
13. Stunde	19.00 Uhr	bis	19.45 Uhr
14. Stunde	19.55 Uhr	bis	20.40 Uhr

13.00 Uhr Mittagspause 30 min für alle Klassen und Lehrer, die die 5. und 6. Stunde als Doppelstunde Unterricht haben

Sonderregelungen hinsichtlich der Stundeneinteilung, z.B. im Sport-, Kabinett- oder Laborunterricht oder in der berufspraktischen Ausbildung, bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter.

Anlage 2 Unterrichtszeiten bei besonderen Ereignissen

Bei zu erwartender übermäßiger Hitze, Problemen in der Strom- oder Wasserversorgung, bei Havarien oder Katastrophen können in Abweichung von der Hausordnung folgende Unterrichtszeiten in Kraft gesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter in Abstimmung mit dem örtlichen Personalrat.

Unterrichtsstunde	Beginn	Ende	Bemerkung
00	06:40	07:25	keine Änderung
01	07:30	08:15	„
02	08:25	09:10	„
03	09:30	10:00	auf 30 min verkürzt
04	10:10	10:40	„
05	10:50	11:20	„
06	11:30	12:00	„
07	12:10	12:40	„
08	12:50	13:20	„
09	13:30	14:00	„
10	14:10	14:40	„
11	14:50	15:20	„
12	15:30	16:00	„
13	16:10	16:40	„
14	16:50	17:20	„

Anlage 3 Allgemeine Raumordnung

- 3.1 Das Betreten der Unterrichtsräume für Auszubildende und Schüler ist nur auf Anweisung der Lehrkraft gestattet.
- 3.2 Die Einrichtungen der Unterrichtsräume, wie Geräte und Instrumente, sind Eigentum der Stadt Jena und **pfleglich zu behandeln**. Für die Regulierung von Schäden, die durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstehen, ist der Verursacher verantwortlich.
- 3.3 Alle Geräte, Unterrichtsmittel und Einrichtungsgegenstände, die nicht den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen, sind unverzüglich aus den Räumen zu entfernen und schriftlich bei der Schulleitung anzuzeigen. Verantwortlich ist der jeweilige Fachlehrer bzw. Raumverantwortliche.
- 3.4 Defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Alle Schäden sind sofort der Lehrkraft zu melden.
- 3.5 Der Aufenthalt und das Arbeiten in den Unterrichtsräumen erfordern von jedem Auszubildenden und Schüler die Kenntnis und die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- u. Brandschutzes.
- 3.6 Die Hinweise zur Verhütung von Unfällen in den Unterrichtsräumen sowie weitere mündlich erfolgte Belehrungen und Anweisungen sind unbedingt einzuhalten.
- 3.7 Disziplin und Ordnung sind Grundvoraussetzungen für die Arbeit in den Unterrichtsräumen.
- 3.8 Versuchsaufbauten sind erst nach Abnahme durch den entsprechenden Fachlehrer in Betrieb zu nehmen. Störungen sind unverzüglich der Lehrkraft zu melden.
- 3.9 Bei offensichtlicher Gefahr für Personen und Geräte oder bei Havarien ist jeder im Unterrichtsraum Anwesende verpflichtet, den Nottaster zu betätigen.
- 3.10 Spezifische Regelungen für die einzelnen Unterrichtsräume sind durch aktenkundige Belehrungen, die zu Beginn des Praktikums erfolgen müssen, zu ergänzen und auszuhängen.

Anlage 4 Benutzerordnung für die Schulbibliothek

- 4.1 Die Bibliothek kann von allen Schülern, Lehrkräften und Mitarbeitern kostenlos genutzt werden. Die Weisungen des Bibliothekspersonals sind zu befolgen.
- 4.2 Jeder Nutzer wird in eine Leserkartei aufgenommen. In der Leserkartei werden folgende Nutzerdaten erfasst:
 1. Name, Vorname
 2. Geburtsdatum
 3. vollständige Anschrift
 4. Telefonverbindungen
 5. Klasse / Abteilung
- 4.3 Der Nutzer erkennt durch seine Unterschrift die Nutzungsbedingungen an und erteilt seine Einwilligung, dass nach Umstellung auf EDV diese Daten elektronisch gespeichert werden.
- 4.4 Änderungen der aufgenommenen Daten (z.B. Name, Anschrift, Klasse) sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- 4.5 Die Nutzer sind verpflichtet, sich **rechtzeitig vor Ausscheiden aus dem Schulzentrum in der Bibliothek abzumelden**.
- 4.6 Sowohl die Nutzung des Leseraums unter Verwendung des vorhandenen Bestandes als auch die Ausleihe von gekennzeichneten Exemplaren ist möglich.
- 4.7 Die Ausleihfrist beträgt in der Regel vier Wochen.
- 4.8 Die Ausleihfrist kann auf Antrag des Nutzers verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Bei mehrfachen Vorbestellungen kann die Ausleihfrist aber auch verkürzt werden.
- 4.9 Nach zweimaliger Verlängerung kann die Bibliothek die Vorlage der Leihexemplare verlangen.
- 4.10 Zeitschriften und Lexika werden nicht ausgeliehen.
- 4.11 Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe bereits über die Frist hinaus ausgeliehener Exemplare abhängig machen.
- 4.12 Der Bestand und die Einrichtung der Bibliothek sind **pfleglich zu behandeln** und vor Verlust oder Beschädigung zu schützen.
- 4.13 Bei Ausleihe sind die Ausleihexemplare auf Zustand und Vollständigkeit zu prüfen. Sichtbare Mängel sind unverzüglich unter Vorlage des Mediums anzuzeigen.
- 4.14 Verlust oder Beschädigungen sind durch den Nutzer unverzüglich anzuzeigen und vollständig zu ersetzen.
- 4.15 Der Nutzer haftet für Schäden durch unzulässige Weitergabe an Dritte.
- 4.16 Die Nutzung der Computerarbeitsplätze hat ausschließlich ausbildungsbezogen zu erfolgen.
- 4.17 Essen und Trinken ist in der Bibliothek nicht gestattet.
- 4.18 Jeglicher ruhestörende Lärm in der Bibliothek ist zu vermeiden.

Anlage 5 Werkstattordnungen

5.1 Ordnung für die Elektrowerkstatt

- 5.1.1 Das Betreten der Werkstatt ist nur auf Anweisung der Lehrkräfte gestattet.
- 5.1.2 Disziplin und Ordnung sind Grundvoraussetzungen in der Werkstatt.
- 5.1.3 Für das Arbeiten in der Werkstatt ist Arbeitskleidung vorgeschrieben.
- 5.1.4 Die Einrichtung der Werkstatt mit ihren Möbeln, Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Prüfmitteln sind wertvolles Schuleigentum und müssen deshalb pfleglich behandelt werden.
- 5.1.5 Der Aufenthalt und das Arbeiten in der Werkstatt erfordern von jedem Schüler die Kenntnis und Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes.
- 5.1.6 Die Hinweise zur Verhütung von Unfällen in der Werkstatt sowie die mündlich erfolgten und Anweisungen sind unbedingt einzuhalten.
- 5.1.7 Defekte Geräte, Werkzeuge und Maschinen dürfen nicht benutzt werden. Alle Schäden sind sofort der Lehrkraft zu melden.
- 5.1.8 Versuchsaufbauten und eingerichtete Maschinen **müssen vor dem ersten Einschalten von der Lehrkraft abgenommen werden**. Bei auftretenden Störungen ist die Lehrkraft sofort zu verständigen.
- 5.1.9 Der Aufenthalt an Arbeitsplätzen, der nicht zur Erfüllung der Lernaufträge dient, ist untersagt.
- 5.1.10 Essen und Trinken darf aus Gründen der Sicherheit und Hygiene nicht am Arbeitsplatz eingenommen werden.
- 5.1.11 Materialien sind nur auf Anweisung des Lehrers aus den entsprechenden Schränken zu entnehmen.
- 5.1.12 Jeder Nutzer ist verpflichtet, seinen Arbeitsplatz und die verwendeten Maschinen und Geräte zu reinigen und an dem vorgeschriebenen Platz aufzubewahren.

5.2 Ordnung für die Metallwerkstatt

- 5.2.1 Ordnung und Sauberkeit sowie Disziplin am Arbeitsplatz sind Grundlage aller Tätigkeiten.
- 5.2.2 Den Anweisungen der Lehrkräfte ist strikt Folge zu leisten, sie haben Vorrang vor allen anderen Belangen.
- 5.2.3 Voraussetzung für die Tätigkeit in o. g. Bereich ist eine Eingangsbelehrung sowie weitere zyklische Belehrungen, die monatlich nach vorausgeplanten Themen zu erfolgen haben. Die Eingangsbelehrung ist in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.
- 5.2.4 Beim Umgang mit Maschinen, Anlagen, Werkzeugen sowie Schmier- und Hilfsstoffen ist Sorgsamkeit oberstes Gebot.
- 5.2.5 Betriebsstoffe mit denen nach der Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV) umgegangen werden muss, sind in den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Behältnissen/Schränken zu lagern. Die Behältnisse und Schränke müssen verschließbar sein. Gleiches gilt für Putzlappen, Putzwolle oder andere Reinigungsgeräte, welche mit den Gefahrenstoffen getränkt oder kontaminiert wurden. Die Verantwortung dafür liegt bei der zuständigen Lehrkraft. Die Entsorgung hat nach den dafür geltenden Richtlinien erfolgen.
- 5.2.6 Der Schüler hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit in der Werkstatt gefährdet und den geordneten Betrieb stört.
- 5.2.7 **Eine Benutzung von Maschinen und Anlagen erfolgt nur auf Anweisung der zuständigen Lehrkraft**. Müssen Veränderungen getroffen werden, so ist vor einer erneuten Inbetriebnahme der Maschinen und Anlagen eine technische Überprüfung durch die Lehrkraft vorzunehmen.
- 5.2.8 An einer Maschine bzw. Anlage hat, wenn es von der Lehrkraft nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, nur ein Schüler tätig zu sein. Unbefugtes Betreten eines nicht zugewiesenen Arbeitsplatzes ist zu unterlassen!

- 5.2.9 Eine Tätigkeit in der Werkstatt darf nur in zweckmäßiger Arbeitskleidung (z.B. Arbeitskittel, Arbeitsjacke, -hose, Overall, festes Arbeitsschuhwerk) erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die genannte Kleidung beinlang und armlang ist.
- 5.2.10 Uhren sowie sonstiger Schmuck sind vor der Benutzung von Maschinen abzulegen und in Eigenverantwortung aufzubewahren.
- 5.2.11 Die Benutzung von elektronischen Ton- und Bildträgern, wie z. B. Recordern, Walkmans u. ä., ist grundsätzlich untersagt. Für deren Aufbewahrung haftet der Eigentümer!
- 5.2.12 Unbefugte Eingriffe in Maschinen und Anlagen sind strengstens untersagt!
- 5.2.13 Die Einnahme von Speisen und Getränken erfolgt ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen und im Rahmen der Pausen.
- 5.2.14 Die Benutzung von sicherheitstechnischen Anlagen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Lehrkräfte. Es ist strengstens untersagt, sicherheitstechnische Anlagen unbrauchbar bzw. unwirksam zu machen!
- 5.2.15 Die Benutzung der vorhandenen Pressluft erfolgt ausschließlich zur Reinigung von Werkstücken bzw. nach Anweisung durch die Lehrkraft. Werkbänke, Maschinen und Anlagen sind in geeigneter Weise zu reinigen.
- 5.2.16 Nach Beendigung der Tätigkeit ist der Arbeitsplatz aufzuräumen. Alle Werkzeuge sind an den dafür vorgesehenen Platz aufzubewahren. Die Entsorgung von Abfällen aller Art erfolgt in den vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Behältern.
- 5.2.17 Bei dauerhafter oder zeitweiliger Einnahme von Arzneimitteln, die die Fahrtauglichkeit einschränken oder ausschließen, ist dies der Lehrkraft unverzüglich anzuzeigen. Die Ausbildung erfolgt dann unter Einschränkungen. Es gilt absolutes Einnahmeverbot von Alkohol und anderen Rauschmitteln (siehe Hausordnung)!
- 5.2.18 Der Zutritt zur Werkstatt erfolgt grundsätzlich nur in Begleitung der Lehrkraft. Das Verlassen des Arbeitsplatzes ist untersagt. Muss ein Schüler die Werkstatt aus zwingenden Gründen verlassen, hat er sich in jedem Fall bei der Lehrkraft abzumelden!
- 5.2.19 Unbefugten ist das Betreten der Werkstatt untersagt. Der Zutritt erfolgt nur auf Anweisung der Lehrkräfte. Betritt eine Person die Werkstatt in wichtiger Angelegenheit, so hat sie sich unaufgefordert bei der Lehrkraft anzumelden!
- 5.2.20 Den Lehrkräften ist es untersagt, die Schüler ohne Aufsicht zu lassen!
- 5.2.21 In den Pausen, in denen die Werkstatt unbesetzt ist, wird diese verschlossen.
- 5.2.22 Im Falle von Ereignissen, die die Sicherheit bzw. das Leben und Gesundheit aller in der Werkstatt bedrohen oder nach dem Ertönen von Alarmsignalen ist die Werkstatt unverzüglich geordnet unter der Leitung der Lehrkräfte zu verlassen! Dabei ist sofort der zugewiesene Stellplatz aufzusuchen. Dort erfolgt eine Anwesenheitskontrolle.
- 5.2.23 Im Falle der Erstwahrnehmung solcher Situationen ist im Anschluss an Pkt. 22 die Feuerwehr zu alarmieren (Notruf 112, bzw. 110).
- 5.2.24 Bei der Bekämpfung von Bränden, die noch keine Gefährdung gem. Pkt. 22 darstellen, sind zunächst die vorgeschriebenen Brandschutzmittel (Handfeuerlöscher, Brandschutzdecken u. ä.) einzusetzen!
- 5.2.25 Sind Personen verletzt, müssen unverzüglich Erste Hilfe Maßnahmen eingeleitet werden!
- 5.2.26 Bei Verstößen gegen diese Werkstattordnung werden im Falle von Schäden aller Art Haftungsansprüche der Schule und des Schulträgers grundsätzlich ausgeschlossen!

5.3 Ordnung für die Werkstatt Farbtechnik/Raumgestaltung

- 5.3.1 In der Werkstatt darf nur mit Arbeitskleidung gearbeitet werden. Dabei sind die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten entstehen, haftet der Verursacher.
- 5.3.2 Monatlich ist eine aktenkundige Belehrung durchzuführen.
- 5.3.3 Das unbefugte Benutzen der Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet!

- 5.3.4 Die Ausgabe von Werkzeugen und Materialien erfolgt grundsätzlich nur durch die Lehrkraft! Die Rückgabe der Werkzeuge und der nicht verbrauchten Materialien hat unverzüglich nach dem Beenden der Arbeiten an die Lehrkraft zu erfolgen! Die Werkzeuge und Hilfsmittel sind vorher gründlich zu reinigen.
- 5.3.5 Werden Werkzeuge oder Einrichtungsgegenstände grob fahrlässig beschädigt oder zerstört, so haftet der Verursacher für den Schaden durch Ersatz des beschädigten Inventars oder finanzielle Wiedergutmachung!
- 5.3.6 In den Pausen sind die Arbeitsräume grundsätzlich zu verlassen! Ausnahmen genehmigen die Lehrkräfte.
- 5.3.7 In den Pausen und nach Schulschluss sind alle Fenster und Wasserhähne zu schließen bzw. der geschlossene Zustand zu kontrollieren! Zum Ausbildungsschluss sind alle Räume durch einen Ordnungsdienst zu reinigen!
- 5.3.8 Bei Ausbruch eines Brandes sind die Arbeitsräume sofort und ohne Hektik zu verlassen! Als Ausgänge werden die Türen am Ende der beiden Gänge benutzt! Dabei ist sofort der zugewiesene Stellplatz aufzusuchen. Dort erfolgt eine Anwesenheitskontrolle.
- 5.3.9 Alle Lehrkräfte sind gegenüber den Schülern weisungsberechtigt. Die Anweisungen sind durch die Schüler unbedingt zu befolgen! Grundsätzlich gilt auch hier die Hausordnung der Einrichtung!
- 5.3.10 **Der Umgang mit lösungsmittelhaltigen Stoffen hat nach den brandschutztechnischen Vorschriften zu erfolgen!**

5.4 Ordnung für die Werkstatt Holztechnik

- 5.4.1 Diese Werkstattordnung gilt für den gesamten Fachbereich Holztechnik (2 Bankräume, Maschinenraum, Holzlager, Holzlagerplatz, Umkleide- und Waschraum).
- 5.4.2 Der Bereich darf nur mit einer Lehrkraft betreten werden.
- 5.4.3 Das Werfen von Gegenständen ist verboten. Spielereien, Neckereien usw. sind zu unterlassen.
- 5.4.4 Bei Ausbruch eines Brandes sind die Arbeitsräume sofort und ohne Hektik zu verlassen. Dabei ist sofort der zugewiesene Stellplatz aufzusuchen. Dort erfolgt eine Anwesenheitskontrolle.
- 5.4.5 In der Werkstatt darf nur mit Arbeitskleidung gearbeitet werden. Dabei sind die Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.
- 5.4.6 Das Betreten des Maschinenraumes ist den Schülern nur auf Anweisung einer Lehrkraft gestattet. Gleiches gilt für das Bedienen der Maschinen.
- 5.4.7 Monatlich ist mit den Schülern eine aktenkundige Belehrung durchzuführen.
- 5.4.8 Im Maschinenraum sind Gehörschutzmittel zu nutzen.
- 5.4.9 Die Werkstätten werden in einer Art und Weise gereinigt, die eine Staubentwicklung weitestgehend vermeidet.
- 5.4.10 Alle Arbeitsschutzbestimmungen sind beim Arbeiten in den Werkstätten zu berücksichtigen und strikt einzuhalten.

5.5 Ordnung für Lehrküchen und Hauswirtschaftsräume

Die Lehrküche ist ein Lehrkabinett, in welchem Lebensmittel hergestellt bzw. weiterverarbeitet werden. Dies bedeutet für jeden Schüler bzw. Auszubildenden, die Beachtung der wichtigsten Regeln im Bereich Hygiene, Arbeits-, Unfall und Brandschutz.

- 5.5.1 Es ist nur dem Auszubildenden gestattet, in der Lehrküche am Unterrichtsgeschehen teilzunehmen, der ein **gültiges Gesundheitszeugnis** bzw. einen Gesundheitspass vorweisen kann. Diese Notwendigkeit beruht auf dem Infektionsschutzgesetz.
- 5.5.2 Das Tragen von Uhren, Ketten, Armbändern und Ringen ist nicht gestattet. Piercing ist abzudecken.
- 5.5.3 Vor der Arbeitsaufnahme sind die Hände gründlich zu waschen.
- 5.5.4 Lange Haare sind zusammenzubinden, es ist eine Kopfbedeckung zu tragen!

- 5.5.5 Stets saubere und gutsitzende Arbeitskleidung und gesondertes Schuhwerk (feste Schuhe) sind Grundvoraussetzung für den Unterrichtsbeginn.
- 5.5.6 Im Lehrküchenbereich dürfen keine Straßenbekleidung und Straßenschuhe getragen werden.
- 5.5.7 Das Tragen der Hygienekleidung außerhalb des Hygienetrakts ist untersagt.
- 5.5.8 Wunden und Verletzungen sind wasserdicht abzudecken.
- 5.5.9 Bestecke sind stets vorschriftsmäßig zu nutzen (zum Abschmecken von Speisen immer Probierlöffel bzw. Teller verwenden).
- 5.5.10 Der Verzehr von mitgebrachten Speisen in der Lehrküche ist untersagt.
- 5.5.11 Weitere Voraussetzungen sind Sauberkeit an sich selbst, an den zu verarbeitenden Lebensmitteln, an den Gerätschaften, Maschinen und Räumlichkeiten.
- 5.5.12 Das richtige Handhaben von Messern, Maschinen und Geräten sowie das Scharfhalten der Messerschneiden und das Benutzen der Schutzvorrichtungen sind die Grundregeln des Arbeits- und Unfallschutzes.
- 5.5.13 Dazu zählen auch die Überwachung und Kontrolle der Apparate, Öfen, Friteusen, Grill- und Mikrowellengeräte.
- 5.5.14 Äußerste Vorsicht ist anzuwenden beim Öffnen von Druckdämpfern und heißen Töpfen.
- 5.5.15 Nach Gebrauch der Maschinen und Geräte ist der Schalter auf AUS zu stellen.
- 5.5.16 Aus laufenden Maschinen ist keine Ware zu entnehmen.
- 5.5.17 Zerbrochenes Glas und Porzellan ist nicht mit Händen aufzuheben.
- 5.5.18 Unnötiges Einschalten von Maschinen und Geräten ist zu vermeiden (energiesparendes Arbeiten).
- 5.5.19 Die Brandschutzordnung ist einzuhalten.
- 5.5.20 Der Auszubildende oder Schüler, der durch unachtsamen Umgang mit Arbeitsmitteln und Arbeitsgegenständen Schäden verursacht, wird für diesen und auch für Folgeschäden haftbar gemacht.
- 5.5.21 Für den Auszubildenden ist es verboten, Schalt- und Sicherungskästen zu bedienen.
- 5.5.22 Jegliche Unfälle und Schäden sind unverzüglich der Lehrkraft zu melden.
- 5.5.23 Die Auszubildenden haben nur unter Aufsicht einer Lehrkraft die Lehrküche zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.
- 5.5.24 Das Sitzen auf Arbeitstischen und -flächen ist nicht gestattet.
- 5.5.25 Küchenabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- 5.5.26 Nach Unterrichtsende sind Waschbecken, Spiegel, Fußböden und Abfalleimer gründlich zu säubern.
- 5.5.27 Im Weiteren gelten im Bereich der Lehrküche auch die anderen Regeln der Haus- bzw. Schulordnung.

5.6 Ordnung für die Computerräume

- 5.6.1 Die Computerräume dürfen von Schülern nur in Anwesenheit einer autorisierten Lehrkraft oder Aufsichtsperson betreten bzw. benutzt werden.
- 5.6.2 Falls die Lehrkraft zum Verlassen des Computerraumes genötigt ist, haben auch alle Schüler den Raum zu verlassen. In Ausnahmefällen entscheidet die Lehrkraft.
- 5.6.3 Die Sitzordnung ist aus technischen Gründen beizubehalten und darf nur in Ausnahmefällen auf Anweisung der Lehrkraft geändert werden.
- 5.6.4 Die Computertische und PC dürfen nicht verrückt werden. Die Monitore sowie die Tastaturen können individuell ausgerichtet werden.
- 5.6.5 Zu Nutzungsbeginn hat sich jeder Nutzer in die Arbeitsplatzkarte einzutragen.
- 5.6.6 Die Computer dürfen nur von Personen bedient werden, die in die Handhabung der Geräte eingewiesen worden sind.
- 5.6.7 Die Bedienungsanleitungen und Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.
- 5.6.8 Die Computerräume sind nur mit sauberem Schuhwerk zu betreten.

- 5.6.9 Aufgetretene Fehlreaktionen, die vermutlich nicht auf Fehlbedienungen zurückzuführen sind, sind der anwesenden Lehrkraft zu melden. Insbesondere ist das beobachtete Vorhandensein von Computerviren zu melden. Die weitere Computernutzung ist in einem solchen Fall sofort zu beenden.
- 5.6.10 Es ist ausdrücklich untersagt, andere als im jeweiligen Unterricht benötigte Programme, Programmteile, sowie Daten aufzurufen, zu kopieren sowie die Software und die Systemeinstellungen zu verändern.
- 5.6.11 Die Verwendung privater Datenträger bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Fachlehrers.
- 5.6.12 Die im Unterricht erstellten und auf Datenträger gespeicherte Daten oder Programme dürfen nur in der Schule verwendet werden. Ausnahmen erteilt die Lehrkraft.
- 5.6.13 Jeder Schüler ist verpflichtet, nach Beendigung der Computerarbeit den PC ordnungsgemäß herunterzufahren und auszuschalten.

5.7 Ordnung für Chemielabore

- 5.7.1 Allgemeine Anforderungen an das Verhalten im Labor
 - a. Das Zutrittsrecht zum Labor haben die Lehrer der Berufsfelder Chemie, Biologie, Physik, der Schulleiter, sein Stellvertreter, das Hauspersonal und die Reinigungskräfte sowie die darin zu unterweisenden Auszubildenden.
 - b. Alle nicht im Punkt 1.1. erfassten Personen dürfen das Labor nur nach erteilter Zustimmung der Schulleitung bzw. des Praktikumslehrers betreten.
 - c. Das Labor darf ohne Kenntnis des Praktikumslehrers vom Schüler nicht eigenmächtig verlassen werden (An- und Abmeldepflicht).
 - d. Voraussetzung für das Arbeiten im Chemielabor ist eine Eingangsbelehrung sowie themenbezogene Belehrungen zu den Tätigkeiten.
- 5.7.2 Arbeitskleidung
 - a. Im Labor ist ein langärmeliger, geschlossener und sauberer Arbeitskittel aus Baumwolle zu tragen.
 - b. Es darf nur festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk getragen werden.
 - c. Haare, die über die Halspartie hinausragen, sind zusammenzubinden oder abzudecken.
 - d. Das Tragen von Schmuckgegenständen (lange Ketten, Ringe u. ä.) ist nicht statthaft.
- 5.7.3 Persönliche Schutzausrüstung
 - a. Grundsätzlich müssen im Labor alle Personen **ständig** eine **Schutzbrille** mit ausreichendem Seitenschutz tragen.
 - b. Beim Arbeiten mit Gefahrstoffen sind **Schutzhandschuhe** zu tragen. Die Auswahl und den Umgang regelt die Betriebsanweisung.
- 5.7.4 Arbeitshygiene
 - a. Der Verzehr und die Aufbewahrung von Speisen und Getränken (incl. Süßwaren und Arzneimittel) sind im Labor untersagt.
 - b. Speisen und Getränke dürfen nicht in Chemikalien- oder Laboratoriumsgefäßen zubereitet oder aufbewahrt werden.
 - c. Vor der Nahrungsaufnahme sowie nach dem Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Stoffen, auch wenn Handschuhe getragen wurden, sollen die Hände gründlich gewaschen werden.
 - d. Das Schminken ist in mikrobiologischen Laboren nicht gestattet.
- 5.7.5 Ordnung, Sicherheit in chemischen und mikrobiologischen Laboren
 - a. Eigenmächtige sowie nicht im Zusammenhang mit den Arbeitsanweisungen stehende Tätigkeiten sind im Labor nicht statthaft.
 - b. Vor Beginn jeder Arbeit hat sich jeder Auszubildende mit der Versuchsvorschrift und der Bedienanleitung der Geräte vertraut zu machen.
 - c. Die Nutzung von Autoklaven ist nur Personen über 18 Jahren und nach vorheriger Sicherheitseinsweisung gestattet.

- d. Zum Pipettieren dürfen nur die zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Pipettierhilfen genutzt werden. Gebrauchte Pipetten sind sofort in Reinigungs- bzw. Desinfektionslösung zu stellen.
- e. Vor Beginn der Arbeit informiert sich jeder Schüler mittels Sammelbetriebsanweisungen (Gefährdungsgruppen 1-14) über das Gefahrenpotenzial der einzusetzenden Chemikalien. Die R- und S-Sätze sind in ausführlicher Form in das Protokollheft zu übernehmen. Die Sicherheitshinweise und Ratschläge sind streng zu befolgen. Weitere konkrete Hinweise befinden sich im Sicherheitsdatenblatt.
- f. Mikrobiologisch kontaminiertes Material muss vor der Entsorgung sterilisiert werden und wird in gesonderten Behältern gesammelt. Kontaminierte Glasgeräte werden bis zur Reinigung in 70%igem Ethanol desinfiziert.
- g. Alle im Labor beschäftigten Personen haben sich grundsätzlich nur an den Arbeitsplätzen aufzuhalten, die zur Verrichtung der angewiesenen Aufgaben dienen.
- h. Laufende Versuche sind niemals über längere Zeit unbeaufsichtigt zu lassen.
- i. Chemikalien dürfen generell nicht aus dem Labor entnommen werden. Chemikalien werden grundsätzlich nur in verschlossenen und gekennzeichneten Gefäßen aufbewahrt und transportiert.
- j. Beim Transport größerer Chemikalienflaschen ist ein entsprechendes Tragegefäß (Tragekorb, Eimer) zu verwenden.
- k. Die Arbeitsplätze sind stets peinlichst sauber zu halten. Für die Sauberkeit der gemeinsam von mehreren Auszubildenden benutzten Bereiche (Abzug, Wägetische, u.s.w.) ist neben dem Einzelnen auch die Laborgemeinschaft verantwortlich.
- l. Brenn- und entzündbare Stoffe sind in ausreichendem Abstand und verschlossen von Wärmequellen (Beleuchtungs- und Heizkörper sowie elektrische Geräte) abzustellen.
- m. Fluchtwege innerhalb des Labors und ihre unmittelbare Umgebung sind stets freizuhalten. Der ungehinderte Zugang zu den Medienabsperungen sowie den Nothilfe- und Löscheinrichtungen ist ständig zu gewährleisten.
- n. Am Ende des Praktikums sind die Arbeitsplätze und das Labor durch folgende Maßnahmen zu sichern: Schließen der Arbeitsplatz- und Hauptabspervorrichtungen für Gas, Wasser, Strom, Schließen der Fenster, Reinigen der Arbeitsplätze und Gemeinschaftsarbeitsplätze und Hochstellen der Stühle.
- o. Die Praktikumsunterlagen (Arbeitsvorschriften o.ä.) sind Eigentum der Schule. Sie sind, urheberrechtlich begründet nicht zu kopieren oder zu fotokopieren.
- p. Die Arbeitsschutzeinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren. Die Augenduschen sind im Abstand von drei Tagen auf Funktion zu prüfen. Dies ist monatlich schriftlich zu dokumentieren.

5.7.6 Verhalten bei Unfällen durch gefährliche Stoffe

- a. Mit gefährlichen Stoffen verunreinigte oder durchtränkte Kleidungsstücke, auch Unterkleidung und Strümpfe sind sofort auszuziehen.
- b. Benetzte Körperstellen sind sofort und gründlich abzuwaschen. Bei stärkerer Benetzung ist ein Brausebad erforderlich, das unter Einsatz der nächstgelegenen Lösch- bzw. Handbrause durchzuführen ist. Bei Benetzung der Augen ist die Augendusche zweckentsprechend einzusetzen.
- c. Bei Inhalation gefährlicher Stoffe (in gefährlichen Mengen) ist dem Betroffenen unverzüglich Frischluft zuzuführen.
- d. Der Verletzte ist unverzüglich dem Arzt vorzustellen, auch wenn nur der Verdacht auf Einwirkung gesundheitsgefährdender Stoffe besteht. Der behandelnde Arzt ist durch den Praktikumslehrer über die Art des Stoffes sowie die Einwirkungsform zu unterrichten. Das Sicherheitsdatenblatt ist dem Betreffenden zur Vorlage beim behandelnden Arzt mitzugeben.
- e. Die im Labor beschäftigten Personen haben bei regelmäßig wiederkehrenden Gesundheitsstörungen sowie beim Auftreten von Hautreizungen und Ausschlägen den Praktikumslehrer bzw. den Abteilungsleiter zu informieren.
- f. Bei Kontakt mit mikrobiologischem Kulturmaterial sind die Kontaktstellen unmittelbar zu desinfizieren.

5.7.7 Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom

- a. Bei Verletzungen von Personen durch Einwirkung von elektrischem Strom ist der Verletzte vom Stromkreis durch Unterbrechung des Stromkreises zu trennen (Notschalter betätigen).
- b. Nachfolgend sind:
 - entsprechend der aufgetretenen Verletzungsart Maßnahmen der ersten Hilfe durchzuführen.
 - die Vorstellung der verletzten Person beim Arzt zu veranlassen.

5.7.8 Verhalten bei Bränden

- a. Im Brandfall gelten die Regeln der Hausordnung.
- b. Stark lokalisierte Brände sind zu löschen durch: Abdecken mit nichtbrennbarem Material.
- c. Über die Standorte und die Handhabung der Löscheinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecke) ist jeder informiert.
- d. Im Brandfall ist Einschränkung der brandfördernden Frischluftzufuhr durch Schließen der Fenster und Türen vorzunehmen sowie die Absauganlage abzustellen.
Energie- und Medienzuführungen sind durch den Nottaster zu unterbrechen.
Personen sind zur Räumung des Gefahrenbereichs zu veranlassen, lt. Evakuierungsplan.

5.7.9 Meldepflicht

Jede im Labor beschäftigte Person hat den jeweiligen Praktikumslehrer bzw. den Abteilungsleiter des Berufsfeldes Chemie über Unfälle (Schnittverletzungen, Verätzungen o.ä.) und Brände (auch kleine am Labortisch) sowie über entsprechende Verdachtsmomente unverzüglich zu informieren.

Anlage 6 Brandschutzordnung

6.1. Aushang zur Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung ist gut sichtbaren Stellen aufzuhängen.

Verhalten im Brandfall

Brandschutzordnung nach DIN 14 096

- Ruhe bewahren

- Brand melden

Feuermelder betätigen

Feuerwehr rufen: Telefon 0 112

Schulleitung informieren: Telefon 10 oder 12

- In Sicherheit bringen

Alarmsignal: Dauerton

Gefährdete Personen warnen

Fluchtwege benutzen

- Sammelplatz aufsuchen

Sammelplatz: Wiese westlich Haus 1 am Info-Schild der Schule

Auf Anweisungen achten

- Löschversuche unternehmen

Feuerlöscher benutzen

6.2 Brandverhütung

6.2.1 Rauchen ist im gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt.

6.2.2 Einrichtungen mit Brandgefährdung

Werkstätten

In den Werkstätten sind die einschlägigen **Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten**. Besonders vorsichtiger Umgang ist bei allen brennbaren Werkstoffen und Werkzeugen mit Wärmeerzeugung geboten. Die Schüler sind ständig darauf hinzuweisen.

Chemieräume

Beim Umgang mit leicht brennbaren Flüssigkeiten, offener Flamme und explosionsfähigen Gemischen sind **strengster Sicherheitsvorkehrungen** zu treffen. Die dafür vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen.

Lager

In den Lagern ist die notwendige Ordnung und Sauberkeit einzuhalten. Brennbare Flüssigkeiten sind nur in der zulässigen Menge und in entsprechenden Behältnissen zu lagern.

Elektrische Anlagen und Geräte

Es dürfen nur elektrische Geräte **mit VDE Kennzeichen und der gültigen Plombe** benutzt werden. Der Gebrauch von Mehrfachsteckdosen ist untersagt. Die Benutzung von Heizgeräten ist nur mit Genehmigung der Schulleitung unter Aufsicht zugelassen. Heizgeräte sind vor unbefugter Benutzung zu sichern. Fernsehgeräte müssen genügend Luft von allen Seiten haben. Sie dürfen nicht zu nahe an Heizkörpern, Gardinen und Vorhängen stehen. Die Benutzung von Tauchsiedern ist nicht gestattet.

Lehr- und Lernmittel

Technische Arbeitsmittel sowie Lehr- und Lernmittel sind nur zugelassen, wenn sie mit dem **CE-Zeichen** versehen sind (Herstellerangabe).

Raumausstattung

Die Einrichtungsgegenstände sowie Dekorationen dürfen **nicht feuergefährlich** sein.

6.2.3 Aufbewahrung brennbare Abfälle

Brennbare Abfälle sind nur in **dafür vorgesehenen Behältnissen** aufbewahrt werden. Die zulässigen Mengenangaben sind einzuhalten. Für besonders gefährdete Abfälle (Öl, Reinigungsflüssigkeiten, Benzin usw.) sind entsprechende Kennzeichnungen anzubringen.

6.2.4 Aufbewahrung brennbarer Flüssigkeiten

Kleine Mengen, welche für den unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind, müssen in entsprechend gekennzeichneten Behältnissen aufbewahrt werden. Für größere Mengen steht ein **Öllager** zur Verfügung.

6.2.5 Entsorgung brennbarer Materialien

Brennbare Materialien sind entsprechend der **gültigen Richtlinien** zu entsorgen. Flüssigkeiten auf keinen Fall in den Abfluss geben. Putzlappen gehören nicht in den Restmüll, sondern sind gesondert zu entsorgen. Chemikalien werden ebenfalls gesondert entsorgt.

6.2.6 Kerzen und offene Feuer

Kerzen dürfen nicht angezündet werden. Offene Feuer sind ebenfalls **nicht gestattet**. Äußerste Vorsicht beim Umgang mit Schweißgeräten, Lötlampen und Brenner. Die entsprechenden Vorschriften sind strengstens einzuhalten.

6.3 Brand- und Rauchausbreitung

Feuerabschlüsse, Rauchabschlüsse und Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sind gekennzeichnet. Sie sind jährlich zu prüfen und die Prüfung ist **nachzuweisen**. Besonders gefährdet sind die Holzwerkstätten, die Werkstätten für Farbtechnik sowie das Küchenlabor.

6.4 Flucht- und Rettungswege

6.4.1 Flucht- und Rettungswege

Die Rettungswege müssen ständig in der gesamten Breite **freigehalten** werden. Einrichtungsgegenstände, Möbel oder Fahrzeuge sind zu entfernen. Die Ausgangstüren und Notausgänge müssen in Fluchtrichtung

aufschlagen und ohne Hilfsmittel und Zeitverzug zu öffnen sein. Schlüsselkästen für die Rettungswege sind untersagt

6.4.2 **Auffahrten und Flächen für die Feuerwehr**

Auffahrten und Flächen für die Feuerwehr sind **freizuhalten**, insbesondere gilt das auch für Fahrzeuge von Service- oder Reparaturfirmen. Die Lagerung von Materialien innerhalb der Auffahrten und Flächen ist nicht gestattet.

6.4.3 **Kennzeichnungen und Hinweisschilder**

Die Rettungswege sowie die Feuerwehrazufahrten sind gekennzeichnet. In den Räumen und Gängen sind die notwendigen Hinweisschilder für die Fluchtwege anzubringen. Die Feuerwehrauffahrten und Flächen sind als solche zu kennzeichnen, ermöglichen dadurch erst das Freihalten, notfalls mit polizeilichen Maßnahmen. Die Kennzeichnung ist bei der zuständigen Behörde (hier Schulverwaltungsamt) zu beantragen und eine Firma mit der Anbringung zu beauftragen.

6.5. **Verhalten im Brandfall**

6.5.1 **Überlegtes Handeln**

Unüberlegtes Handeln führt nicht zu mehr Sicherheit - deshalb: **Ruhe bewahren!** Panik ruft Angst, falsche Reaktionen und die Gefährdung anderer Personen hervor. Die Wirkung von Bränden kann durch unüberlegte Reaktionen noch verstärkt werden. Erinnern Sie sich an erlernte Regeln und gewinnen Sie so wieder Sicherheit. Versuchen Sie auch andere Personen davon zu überzeugen und helfen Sie mit, richtiges Verhalten zu zeigen.

Grundsätzlich gilt:

- Ruhe bewahren!
- Brand melden!
- In Sicherheit bringen!
- Löschversuche unternehmen!

Vergleiche auch den Aushang des Teiles A der Brandschutzordnung. Er ist an wichtigen Stellen sichtbar angebracht um sich zu informieren. Auch hier gilt:

Je öfter man sich mit dem Verhalten im Brandfall befasst und aufmerksam an Übungen und Vorführungen teilnimmt, umso sicherer reagiert man im Ernstfall und umso weniger neigt man zu unüberlegten Handlungen oder zu Panik.

6.5.2 **Fluchtverhalten**

Benutzen sie die **gekennzeichneten Fluchtwege**. Grundsätzlich gilt: Der kürzeste Weg ist der beste Weg. Vermeiden Sie umständliches und zeitraubendes Anziehen der Garderobe, sondern verlassen Sie die Räume und Gebäude geordnet und ruhig. Hilflöse und Verletzte sollten mitgenommen werden. Informieren sie weitere gefährdete Personen. Türen und Fenster werden geschlossen, jedoch nicht verschlossen. Aufzüge sind nicht zu benutzen. Begeben Sie sich auf den Stellplatz wo die Klassen- und Gruppenstärke ermittelt wird und an den Schulleiter zu melden ist.

6.5.3. **Löschversuche**

Löschversuche dürfen nur dann unternommen werden, wenn sie ohne Gefährdung möglich sind. Auf den Feuerlöschern sind kurze, verständliche Hinweise enthalten.

6.5.4 **Standorte von Löscheinrichtungen**

Wandhydranten
Feuerlöscher
Löschdecken
Sonstige Löscheinrichtungen } ausgewiesen

Bei Drücken des Feuermelders wird die **Feuerwehr automatisch alarmiert**. Lösen Sie niemals falschen Alarm aus, denn er beansprucht die Feuerwehr, so dass sie für den Ernstfall nicht zur Verfügung steht. Sie gefährden damit nicht nur sich, sondern auch andere. Die vorsätzliche Auslösung eines falschen Alarms ist eine strafbare Handlung.

6.6 Brandmeldung

6.5.1 Standorte der Brand- und Feuermelder

Die Standorte der Brand- und Feuermelder sind gekennzeichnet. Die Brand- und Feuermelder sind entsprechend der Richtlinien besonders gekennzeichnet, sie sind regelmäßig zu überprüfen und ihre Funktion zu gewährleisten. Die Meldeanlagen dürfen nicht verdeckt werden.

6.5.2 Informationsleitungen, Telefonnummern

Telefonapparate sind in den Lehrerzimmern bzw. Vorbereitungsräumen.

Grundsätzlich gilt, dass neben der Feuerwehr auch die Schulleitung zu informieren ist. Telefonisch ist die Schulleitung unter den Nummern 2946 10, 2946 11 und 2946 12 zu erreichen.

6.5.3 Meldeangaben

Die Meldung sollte mit den drei „W“ erfolgen, sie lautet:

Wo?	Genauer Ortsangabe des Brandes mit Adresse, evtl. besondere Anfahrt, Ortsangabe des Brandes im Gebäude.
Was?	Was ist passiert? Was brennt? Angaben über Menschen in Gefahr, Zahl der Verletzten.
Wer?	Wer meldet? Name des Anrufers, evtl. Angabe der Telefonnummer, damit die Feuerwehr zurückrufen kann.

6.7. Alarmierung

6.7.1 Alarmierungseinrichtungen

Als Alarmeinrichtung gelten die Sirenen in den Schulgebäuden. Sie werden über entsprechende Knöpfe hinter Glas ausgelöst. Die Standorte sind gekennzeichnet. Mutwillige Zerstörung der Alarmeinrichtungen wird geahndet.

6.7.2 Alarmsignale

Als Alarmsignal gilt der **Dauerton** der Alarmsirenen.

6.7.3 Anweisungen beachten

Den Anweisungen der Lehrkräfte, Sicherheitskräfte oder der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

6.8. In Sicherheit bringen

6.8.1 Evakuierung (Fluchtwege)

Zur Evakuierung sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu nutzen. Die Schüler sind von den jeweiligen Fachlehrern geordnet zu evakuieren. Es ist darauf zu achten, dass keine Sachen oder Taschen mitgenommen werden. Die Türen werden geschlossen jedoch nicht verschlossen.

6.8.2 Stell- und Sammelplätze

Als Sammelplatz gilt die Wiese westlich vom Haus 1 am Informationsschild der Schule. Alle evakuierten Personen haben sich unverzüglich dort einzufinden. Schüler suchen geordnet mit ihrem Fachlehrer diesen Stellplatz auf.

6.8.3 Feststellung der Vollzähligkeit und Meldung

Die Vollzähligkeit ist durch den Fachlehrer anhand des Klassenbuches (Anwesenheitsnachweis) sofort festzustellen und dem anwesenden Schulleitungsmitglied zu melden.

6.9 Löschversuche unternehmen

6.9.1 Einsatz von Feuerlöschgeräten

Die Feuerlöschgeräte sind entsprechend den auf dem Feuerlöscher befindlichen Aufdrucken in Betrieb zu nehmen. Grundsätzlich gilt:

- **In Windrichtung löschen**
- **Flächenbrände von vorn löschen**
- **Mehrere Löscher gleichzeitig (nicht nacheinander) einsetzen**
- **In kurzen Stößen arbeiten**
- **Bei Flüssigkeiten das Löschmittel über das ganze Objekt verteilen**
- **Auf Wiederentzündung achten**

6.9.2 **Unterweisung und Übung im Gebrauch**

Der Gebrauch der Feuerlöscher wird jährlich in einer Vorführung in Zusammenhang mit einer Evakuierungsübung gezeigt. Dieser Unterweisungen ist aufmerksam zu folgen, da vom richtigen Gebrauch im Ernstfall das Leben abhängt.

6.9.3 **Kontrolle der Einrichtungen**

Die Feuerlöscheinrichtung, Feuerabschlüsse, Rauchabschlüsse und Wärmeabzugsvorrichtungen sind entsprechend der gesetzlichen Festlegungen zu kontrollieren.

6.9.4 **Verantwortlichkeiten**

Der Schulleiter trägt die Gesamtverantwortung. Bei seiner Abwesenheit ist die Verantwortlichkeit festzulegen. Generell gilt folgende Reihenfolge

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1) Schulleiter2) Stellvertretender Schulleiter und Sicherheitsbeauftragter3) Abteilungsleiter4) Fachlehrer |
|---|

6.10 Besondere Verhaltensregeln

6.10.1 **Spezielle Räume**

Besonders gefährdete Räume sind die Werkstätten im Haus 4 sowie die Labore in den Häusern 1 bis 3. Für diese Räume liegen besondere Ordnungen vor, welche einzuhalten sind. Im Brandfall gilt diesen Räumen besondere Aufmerksamkeit. Sie sind mit Feuerlöscheinrichtungen nach Vorschrift ausgerüstet.

6.10.2 **Besondere Güter**

Besondere Güter sind Farben, Öle und Schmiermittel, Reinigungsmittel (z.B. Benzin) und Holz. Es ist darauf zu achten, dass in den Werkstätten nur die unbedingt notwendige Menge dieser besonderen Güter vorhanden sind. Weitere Mengen sind in den entsprechenden Lagern aufzubewahren. Diese Lager sind mit entsprechenden Einrichtungen ausgerüstet.

6.10.3 **Bergung**

Die Bergung besonderer Güter betrifft insbesondere Papier, Holz und andere brennbare Stoffe in den Lagern, den Werkstätten, Vorbereitungsräumen oder Sekretariaten.

Weiterhin sind besonders aktuelle Klassenbücher und Schülerakten zu bergen. Personalunterlagen im Sekretariat des Schulleiters gehören ebenfalls dazu.

Anlage 7 Erste Hilfe

7.1 Erste Hilfe Einrichtungen

Erste Hilfe Einrichtungen sind in erster Linie die Verbandskästen, Tragen und Decken. Sie sind in den entsprechenden Räumen vorhanden und müssen regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft werden.

7.2 Ersthelfer

Zu Maßnahmen der Ersten Hilfe ist jeder verpflichtet. Bei Bedarf ist umgehend der Notarzt anzufordern. Alle Lehrkräfte sind im Turnus von zwei Jahren zur Teilnahme an entsprechenden Kursen verpflichtet.

7.3 Tafeln zur Ersten Hilfe

Die Tafeln zur Ersten Hilfe sind an wichtigen Punkten anzubringen. In der Regel sind das die Punkte wo auch die Brandschutztafeln angebracht sind.

7.4 Belehrungssystem und Dokumentation

Im Zusammenhang mit den Brandschutzbelehrungen sind auch Erste Hilfe Maßnahmen zu erläutern. Brandschutz und Erste Hilfe Maßnahmen gehören zusammen. Die Belehrungen sind durch Eintragung im Klassenbuch aktenkundig zu machen.

7.5 Verantwortlichkeiten

Verantwortlichkeiten entsprechen denen des Brandschutzes.

Anlage 8 Alarmplan

Alarmplan

Der Alarmplan baut auf die Brandschutzordnung (DIN 14 096) auf (Anlage 5).

1. Alarmierung

- 1.1 Die Warnung erfolgt durch einen Sirenenton als Alarmsignal.
- 1.2 Jedes Haus hat eine eigene Alarmanlage, welche durch Einschlagen der Glasscheibe und Drücken des Alarmknopfes betätigt wird.
- 1.3 Bei Betätigung der Alarmanlage oder bei Gefahrensituationen ist sofort das Sekretariat zu verständigen.
- 1.4 Die Alarmanlage kann nur durch den Hausmeister ausgeschaltet werden.

2. Verhalten bei Alarmierung

- 2.1 Oberstes Gebot: Ruhe bewahren!
- 2.2 Beim Ertönen des Alarmsignals ist das Schulgebäude unverzüglich zu räumen.
- 2.3 Beim Verlassen der Räume sind die markierten Fluchtwege einzuhalten. Sollten diese nicht begehbar sein, so ist das Gebäude auf kürzesten Weg zu verlassen.
- 2.4 Die Lehrkraft trägt dafür Sorge, dass alle Personen den Raum verlassen haben.
- 2.5 Die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum und schließt die Tür (nur einklinken!) und führt die Gruppe auf einem gefahrlosen Weg zum Stellplatz.
- 2.6 Die Lehrkraft hat sich zu vergewissern, dass sich in angrenzenden Nebenräumen (z.B. Vorbereitungs- oder Sammlungsräume) keine Personen mehr aufhalten.
- 2.7 Schultaschen und Garderobe verbleiben in den Räumen.
- 2.8 Sammelstelle für alle Personen ist die Wiese westlich vom Haus 1 am Informationsschild der Schule.
- 2.9 An der Sammelstelle ist die Anwesenheit durch die Lehrkraft unverzüglich zu überprüfen und dem zuständigen Abteilungsleiter zu melden. Der Abteilungsleiter meldet die Anwesenheit dem Schulleiter.



- 2.10 Die Stellplätze sind entsprechend dem beigefügten Plan (Anlage 9) einzunehmen.
- 2.11 Die unbefugte Benutzung oder die Manipulation von Rettungsmitteln ist strengstens verboten.

Anlage 9 Sammelstelle

